



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle (Saale)

Nachrichtlich:

ÄLFF, LZW , WBV

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und die Durchführung forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Forst 2019)

Zusätzlicher Antragstermin 2023 für Kulturpflege und Nachbesserung

-Teil A Naturnahe Waldbewirtschaftung FP 6402-

Zuwendungszweck ist die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der Entwicklung stabiler, standortgemäßer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder sichern die biologische Vielfalt und tragen zur Verbesserung der ökologischen Funktionen bei.

Die Antragstellung erfolgt stichtagsbezogen. Anträge für die nächste Auswahl müssen spätestens zum **31.01.2023** bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Über das Budget für die Förderung des Waldumbaus wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden GAK - Haushaltsmittel kurzfristig entschieden. Nach erfolgreicher Antragsprüfung werden die zu fördernden Vorhaben anhand von Auswahlkriterien zentral ermittelt. Können Förderanträge nicht bewilligt werden, weil das Budget für den Aufruf nicht für alle bewilligungsfähigen Vorhaben ausreicht, wird der Antragsteller benachrichtigt. Das Vorhaben kann dann beim folgenden Aufruf erneut in die Auswahl einbezogen werden.

Was wird gefördert?

- a) die **Pflege einer geförderten Kultur** oder einer geförderten Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung (Kulturpflege),
 - b) die **Nachbesserung** innerhalb von fünf Jahren nach Kulturbegründung; Ersatz von Haupt- und Mischbaumarten durch Saat oder Pflanzung
- Für jeden Fördergegenstand ist ein separater Antrag zu stellen.

Wer wird gefördert?

Es werden natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß dem Bundeswaldgesetz und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse gefördert.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

16. Dezember 2022

Zeichen: 52 - 64033

bearbeitet von Herrn Specht

Tel.: +49 391 567-1947

E-Mail:
frank.specht@mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v.H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt:

1. in Höhe von bis zu 70 v. H. der nachgewiesenen Ausgaben bei Mischkulturen mit mindestens 30 v. H. Laubholzanteil sowie beim Voranbau mit Weißtanne und
2. in Höhe von bis zu 85 v. H. der nachgewiesenen Ausgaben bei Laubholzkulturen mit mindestens 80 v.H. Laubholzanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

Bei der Kulturpflege ist der förderfähige Höchstbetrag zu beachten.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fläche des Vorhabens liegt.



Im Auftrag
Frank Specht